

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über den Bebauungsplan Nr.8 -2.(Vereinfachte)Änderung-
für das Gebiet: Teilgebiet südwestlichste Reihenhauszeile am Ende der Straße
Ringrade

1. Lage des Änderungsbereichs (Karte 1 : 5000)



2. Aufstellungsbeschluß, rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung hat am **30.07.1980** die Aufstellung der **2.(Vereinfachten)Änderung** des Bebauungsplans Nr.8 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr.8 soll in einem Teilgebiet gem. §13 BBauG als 'Vereinfachte Änderung' unter Beibehaltung der Grundzüge der Planung geringfügig geändert werden.

Der Bebauungsplan wurde am **19.4.1971** genehmigt, Az.: **Tv 816-813/04-57.74(8)**

Die Aufstellung der **2.(Vereinfachten)Änderung** erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256), geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.September 1977 (BGBl.I S.1763).

3. Begründung der Änderungen und Festsetzungen

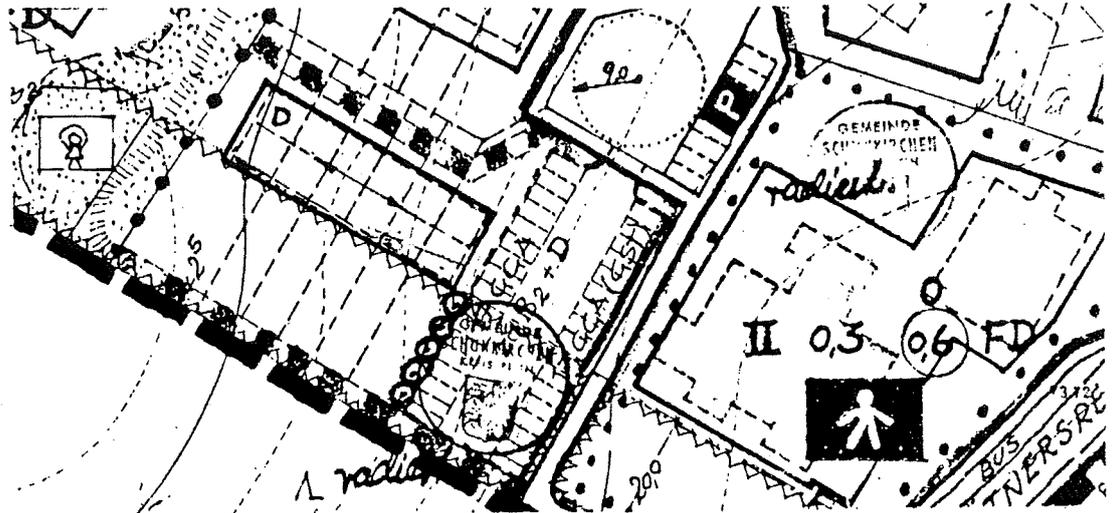
Auf Antrag der Grundeigentümer soll der Verlauf der bebaubaren Flächen geändert werden.

Anlaß dazu hat folgender Grund gegeben:

In Abweichung von den Festsetzungen des ursprünglichen genehmigten Bebauungsplans sind die Reihenhäuser errichtet worden. Sie entstanden nicht exakt parallel zum Wald, sondern geringfügig seitlich versetzt.

Siehe Auszug aus dem genehmigten Bebauungsplan.

Die dadurch entstandene bebaubare Fläche wollen die Grundeigentümer zur Erweiterung ihrer bestehenden Gebäude nutzen.



Zusätzlich wird gem. §9(1)14 BBauG eine Versorgungsfläche für einen Müllgefäßstandplatz festgesetzt, um ein Befahren der Privatzufahrt durch Müllfahrzeuge auszuschließen.

Die ursprünglich festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen (0.35/0.7) konnten bereits im alten Bebauungsplan innerhalb der Baugrenzen nicht verwirklicht werden. Daher wird das Maß baulicher Nutzung auf die gegebenen Grundstücksgrößen neu abgestimmt festgesetzt.

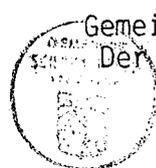
Die textlichen Festsetzungen der ursprünglichen Satzung zum Bebauungsplan Nr.8 bleiben bestehen.

Erschließungskosten im Sinne des §129 BBauG und Maßnahmen der Bodenordnung sind durch die Vereinfachte Änderung nicht erforderlich.

Sofern nicht durch diese Begründung aufgehoben, bleiben die Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr.8 (genehmigte, ursprüngliche Fassung) bestehen.

Die Begründung zur 2.(Vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr.8 wurde gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom

Schönkirchen, 11. Aug. 1981



Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister